



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.

Vorab-Information an potentielle LEADER-Projektträger über die Rahmenbedingungen und Bewilligungsauflagen der LEADER-Förderung

Stand: 18. Februar 2016

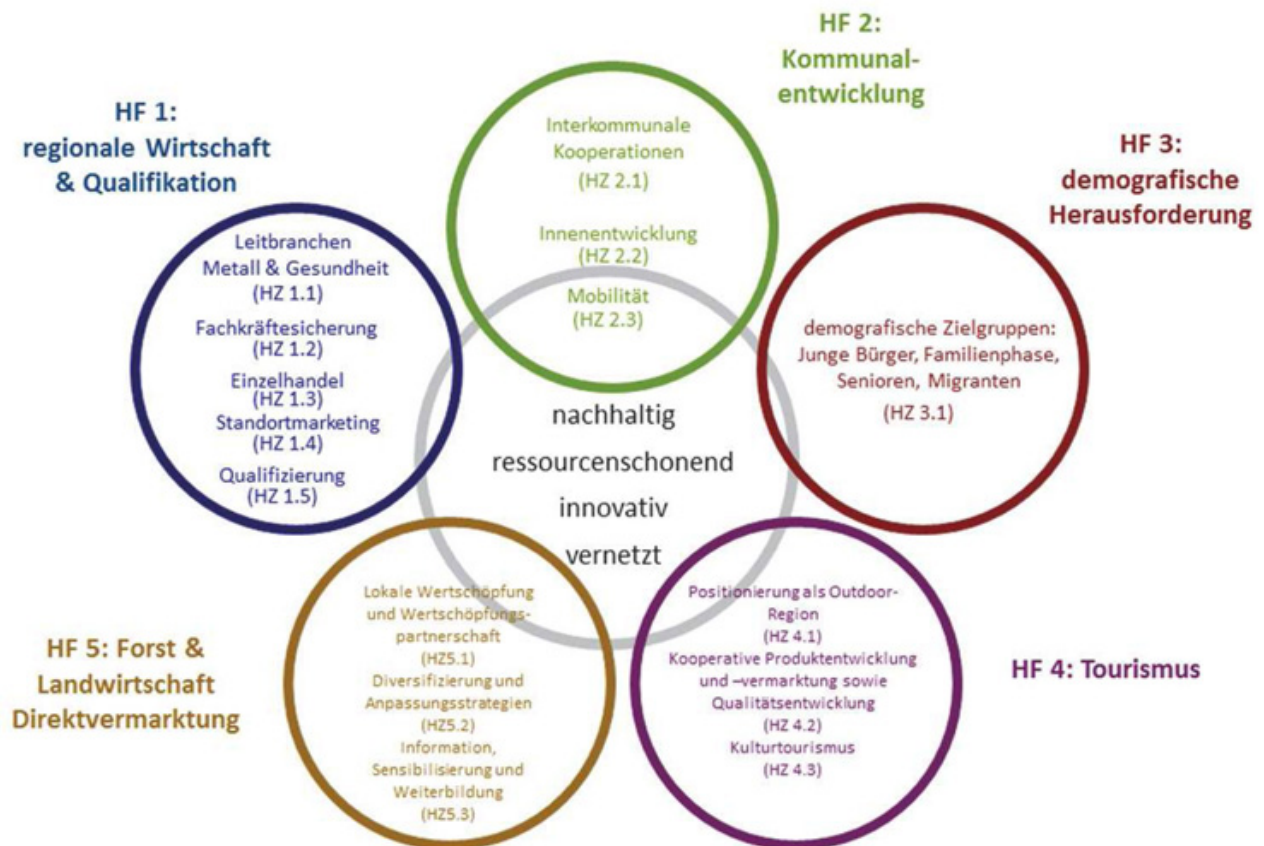
(alle Angaben ohne Gewähr!)

Projektqualität:

Aus der Leaderregion Westerwald-Sieg können nur solche Projekte bezuschusst werden,

- I. die diskriminierungsfrei sind
- II. die mindestens einem Handlungsziel zugeordnet werden können (siehe Handlungsziele unten)
- III. die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist
- IV. mit denen noch nicht begonnen wurde
- V. bei denen die Mindestförderung von 2.000 € nicht unterschritten und die Maximalförderung von 250.000 € nicht überschritten wird.
- VI. die in der Leaderregion verortet sind. Zur Leaderregion zählen die Gebiete der Verbandsgemeinden Altenkirchen, Hamm, Wissen, Betzdorf, Kirchen und Herdorf-Daaden (ohne die Stadt Herdorf). Liegt das Vorhaben außerhalb der Leaderregion, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der ELER-Verwaltungsbehörde gestellt werden. Diesen Antrag stellt die LAG und nicht der Antragsteller.

Die Handlungsziele im Überblick:





Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.

Zweistufiges Projektauswahlverfahren:

In einer ersten Stufe ist es an der Lokalen AktionsGruppe (LAG) Westerwald-Sieg zu entscheiden, ob sie für ein Projekt Mittel aus ihrem Kontingent bereitstellt oder nicht. In der Regel entscheidet die LAG in jährlich zwei bis drei Sitzungen anhand eines vom Projektträger ausgefüllten Projektsteckbriefs [[KLICKEN SIE HIER UM DIESEN AUFZURUFEN](#)]. Deshalb muss der Projektsteckbrief rechtzeitig und vollständig bei der LAG-Geschäftsstelle vorgelegt werden.

Hierzu veröffentlicht die LAG auf ihrer Homepage und in der Presse so genannte [Projektaufrufe](#). Darin werden Projektträger aufgerufen, bis zu einem entsprechenden Termin Ihre Projekte mittels eines Projektsteckbriefs bei der LAG-Geschäftsstelle einzureichen.

Zur Bewertung der eingegangenen Projekte bedient sich die LAG einer [Projektbewertungsmatrix](#), in der bestimmte Parameter für jedes Projekt abgefragt und mit Punkten bewertet werden. Generell gilt: Ein Projekt wird umso eher bzw. umso höher gefördert, je höher die Punktebewertung durch die LAG ausfällt.

Sofern das Projekt die erforderliche Mindestpunktzahl (14 Punkte von maximal erreichbaren 45 Punkten) erreicht, die LAG dem Projekt zugestimmt und die erforderlichen Fördermittel freigeben hat, kann der Projektträger in einer zweiten Stufe den förmlichen Zuschussantrag über die LAG-Geschäftsstelle an die ADD Trier richten. Auch für den Zuschussantrag gibt es einen Vordruck, der zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht vorliegt. Diesem Antrag sind dann noch umfangreiche Anlagen (u.a. Kostenermittlungen, Finanzierungsbestätigung über den Eigenanteil, Indikatorenblätter, ggf. Stellungnahmen, Genehmigungen, Planunterlagen, Eigentumsnachweise u.v.m.) beizufügen.

Der Zuschussantrag ist vom Projektträger zu unterzeichnen und von der LAG-Geschäftsstelle mitzuzeichnen. Erst wenn der Zuschussantrag vollständig ist, wird er von der LAG-Geschäftsstelle an die ADD zur Prüfung und anschließenden Entscheidung über die Fördermittelbewilligung weitergeleitet.

Beim Ausfüllen des Projektsteckbriefs und des Förderantrags ist die [LAG-Geschäftsstelle](#) gerne behilflich.

Vorfinanzierung:

Bei der LEADER-Förderung handelt es sich um eine (Teil-)Erstattung für tatsächlich angefallene Ausgaben für Projekte, für die die ADD dem Projektträger auf dessen Antrag hin, anteilige Zuschussmittel über einen förmlichen Zuwendungsbescheid zuvor bewilligt hat. Vorschüsse auf mögliche spätere Ausgaben sind nicht möglich. Somit muss der Projektträger die Projektausgaben zunächst vorfinanzieren und kann danach erst die bewilligten Fördermittel ausbezahlt bekommen.

Bei längerer Projektdauer oder bei kostenintensiven Projekten muss der Projektträger allerdings nicht bis zum Projektende auf den Geldzufluss warten, sondern kann Zwischenmittelabrufe bereits während der Projektlaufzeit bei der ADD einreichen, um somit für einen Teil seiner Ausgaben eine Refinanzierung zu erhalten.

Dennoch wird in den allermeisten Projekten die Förderung nur einen Teil der Projektausgaben abdecken, so dass sich der Projektträger in Abhängigkeit von der bewilligten Fördersumme und den tatsächlichen Projektkosten mit eigenen Barmitteln an der Finanzierung des Projektes beteiligen muss.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.

Zuschusshöhe / Förderbetrag:

Die maximale Höhe des Zuschusses hängt ab von der Projektart, der Bewertung des Projektes durch die LAG Westerwald-Sieg und der Einschätzung der ADD. Die Förderkonditionen sind im [LEADER-Entwicklungskonzept](#) (Seite 37) der LAG Westerwald-Sieg und im Entwicklungsprogramm EULLE des Landes RLP definiert.

Zuwendungsbescheid:

Der konkrete Fördermittelbetrag wird dem Projektträger in einem Zuwendungsbescheid seitens der ADD mitgeteilt. Dort sind neben dem Fördermittelhöchstbetrag („bis zu ... €“) auch die maximal anerkennungsfähigen Kosten und der Fördersatz genannt. Fällt das Projekt dann tatsächlich günstiger aus, reduziert sich die Förderung anteilig. Fällt das Projekt teurer aus und wurde kein Aufstockungsantrag gestellt, zahlt das Land nur den bewilligten Fördermittelhöchstbetrag aus.

Im Zuwendungsbescheid sind zumeist Fristen genannt für Projektbeginn, Projektabschluss, Vorlage des Mittelabrufes und Vorlage des Verwendungsnachweises, die der Projektträger beachten muss.

Projektbeginn:

Das Projekt kann erst starten, nachdem der Projektträger von der ADD einen Bewilligungsbescheid erhalten hat. (Es sei denn, die ADD hat dem Projektträger schriftlich die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt.) Somit darf der Projektträger Aufträge erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vergeben.

Ausnahme sind Planungsaufträge; diese können schon vor Projektstart zwecks Erstellung einer Kostenermittlung förderunschädlich beauftragt werden (jedoch nur die Leistungsphasen 1 bis 3).

Die ADD wird in der Zuschussbewilligung vorgeben, dass das Projekt spätestens 6 Monate nach Bewilligung beginnen muss.

Ausgaben:

Die ADD akzeptiert ausschließlich Original-Rechnungen zum Projekt, die auf die Rechnungsadresse des Projektträgers ausgestellt sind und von diesem tatsächlich bezahlt wurden.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben, die nicht vom Projektträger sondern einem Dritten getätigt wurden.
- Ausgaben, die dem Projektträger schon vor dem Projektstart entstanden sind
- Ausgaben, die aus Auftragsvergaben vor dem Datum des Bewilligungsbescheid bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn herrühren.
(Ausnahmen sind Planungsaufträge; diese können schon vor Projektstart zwecks Erstellung einer Kostenermittlung förderunschädlich beauftragt werden)

Erkennt der Projektträger nach Einreichen des Förderantrags, dass sich die Kostenpositionen innerhalb des Projekts stärker verschieben oder dass sich die Gesamtkosten des Projektes merklich erhöhen, sollte er dies umgehend der ADD und der LAG anzeigen – ansonsten können Mehrkosten des Projekts nicht gefördert werden.

LEADER

WESTERWALD-SIEG

...mehr als frischer Wind



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.

Auftragsvergaben:

Öffentliche Projektträger müssen für alle Beauftragungen Dritter öffentliche Vergaben durchführen (je nach Leistungsart gemäß VOB/A oder VOL/A oder VOF).

Dabei sind in den jeweiligen Vergabeordnungen je nach Leistungsart und -umfang Schwellenwerten vorgegeben für öffentliche Ausschreibungen, beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben.

Folgende Schwellenwerte gelten für öffentliche Projektträger (auch bei mehrheitlich öffentlich gehaltenen GmbH oder e.V.):

Leistungsarten :	VOB/A gilt für Bauleistungen (gilt nicht für HOAI- Leistungen)	VOL/A gilt für Lieferungen, Dienstleistungen und beschreibbare freiberufliche Leistungen	VOF/A gilt für <u>nicht</u> beschreibbare freiberufliche Leistungen	SektVO gilt für Leistungen im ÖPNV-, Energie-, Trinkwassersektor
Vergabearten:				
Direktkauf (keine Einholung von Angeboten erforderlich)	bis 500 € netto	bis 500 € netto	bis 500 € netto	bis 500 € netto
freihändige Vergabe (kein Direktkauf, formfrei, 3 bis 5 Vergleichsangebote erforderlich!)	ab 501 € bis 10.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto
beschränkte Ausschreibung (mit / ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 10.001 € bis ... <ul style="list-style-type: none"> • 50.000 € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- & Gebäudetechnik), Landschaftsbau, Straßenausstattung • 150.000 € für Tiefbau, Verkehrswegebau und Ingenieurbau • 100.000 € für alle übrigen Gewerke 	ab 20.001 € bis 40.000 € netto	ab 20.001 € bis 40.000 € netto	ab 20.001 € bis 40.000 € netto
öffentliche Ausschreibung im nationalen Verfahren	Je nach Gewerk ab 50.001 € / 150.001 € / 100.001 € bis 5.225.000 € netto	ab 40.001 € bis 209.000 € netto	ab 40.001 € bis 207.000 € netto	ab 40.001 € bis 418.000 € netto
EU-weite Ausschreibung	> 5.225.001 € netto	> 209.001 € netto	> 207.001 € netto	> 418.001 € netto



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.

Private Projektträger haben mindestens 3 Vergleichsangebote vor Auftragsvergabe einzuholen. Übersteigt die Zuwendung den Betrag von 100.000 €, muss sich auch der private Projektträger an das Vergaberecht der öffentlichen Zuwendungsempfänger halten!

Der Projektträger hat die Entscheidung, warum er wen, wann, womit und wie beauftragt hat, in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Die Vergabevermerke hat der Projektträger der ADD mit seinem Mittelabruf vorzulegen.

Korruptionsabfrage:

Vor jeder Auftragserteilung haben öffentliche Projektträger eine Korruptionsabfrage an das rheinland-pfälzische Finanzministerium zu stellen – allerdings nur, sofern folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- bei Dienstleistungsaufträgen über 15.000 €
- bei Lieferaufträgen über 25.000 €
- bei Bauaufträgen über 50.000 €

Die Abfrage erfolgt online bei der Melde- und Informationsstelle beim Finanzministerium RLP unter <http://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/melde-informationsstelle/>

Tariftreue / Illegale Beschäftigung:

Der Projektträger hat ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 € den Auftragnehmer zur Tariftreue zu verpflichten. Jeder Auftragnehmer muss dem Projektträger gegenüber schriftlich erklären, dass er keine illegalen Beschäftigten beschäftigt.

Diese Erklärung verlangt der Projektträger am Besten vor Auftragserteilung. Dabei bietet es sich an, dass sich der Projektträger durch den Auftragnehmer die Auftragsvergabe und die Einhaltung folgender Nebenbestimmungen schriftlich bestätigen lässt:

Nebenbestimmungen:

- 1) Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklären Sie, dass sie bei der Erfüllung des oben genannten Leistungsumfangs ArbeitnehmerInnen nicht illegal beschäftigen.
- 2) Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklären Sie, dass sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung der Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01.12.2010 in seiner geltenden Fassung verpflichten.

Auftragsbestätigung: _____, den

(Firmenstempel & Unterschrift)

Hier ist eine Mustererklärung zu finden:

www.lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/mustererklarungen



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.






Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.

Publizitätsvorschriften für den Projektträger:

Der Projektträger hat dafür Sorge zu tragen und dies auch der ADD nachzuweisen, dass er die Öffentlichkeit bzw. die Zielgruppe des Projektes über die LEADER-Förderung informiert.

Deshalb muss der Projektträger bei investiven Maßnahmen (z.B. Bauvorhaben) oder auf Publikationen zum Projekt (z.B. Präsentationen, Berichte, Internetseiten, Flyer, Anzeigen) dauerhaft und gut leserlich folgenden Förderhinweis anbringen:

		Dieses Projekt wird mit Fördermitteln der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, gefördert.	
EUROPÄISCHE UNION		Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:	
		Hier investiert Europa in die ländlichen Räume	

Veröffentlichungspflichten für die Lokale Aktionsgruppe

Der Projektträger muss einwilligen, dass die LAG Westerwald-Sieg und das Land Rheinland-Pfalz seinen Namen und sein Projekt als LEADER-Fördermittelempfänger veröffentlicht.

Investitionen auf fremden Grundstücken:

Befindet sich ein Grundstück, auf dem im Rahmen eines LEADER-Projekts eine Investition stattfindet, nicht im Eigentum des Projektträgers, muss er der ADD eine Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer vorlegen, in der dem Projektträger über einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren (= Dauer der Zweckbindungsfrist) die dem Förderzweck entsprechende Nutzung zugesichert wird.

Mittelabruf:

Zum Abruf der Fördermittel hat der Projektträger der ADD einen Zahlungsantrag (der Vordruck wird später nachgereicht und online abrufbar sein) und seine Originalrechnungen des Projektes mit den entsprechenden Kontoauszügen / Bankbelegen als Zahlungsnachweise vorzulegen.

Verwendungsnachweis zum Projektabschluss:

Zum Projektabschluss muss der Projektträger der ADD einen Verwendungsnachweis (hierzu gibt es ebenfalls später einen online abrufbaren Vordruck) vorlegen, mit dem das Projekt grob beschrieben und fördertechnisch erläutert ist.

Zweckbindungsfrist:

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt bei investiven Projekten in der Regel 12 Jahre. Diese Frist beginnt nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der ADD. Das heißt für den Projektträger, dass er das geförderte Projekt noch 12 Jahre nach seinem fördertechnischen Abschluss dem Förderzweck entsprechend nutzen bzw. zugänglich halten muss; ansonsten droht dem Projektträger die Rückzahlung der Fördermittel.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.

Bei nicht-investiven Projekten kann die Zweckbindungsfrist auch weniger als 12 Jahre betragen.

Die LAG-Geschäftsstelle steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:



Geschäftsstelle der Lokalen AktionsGruppe Westerwald-Sieg

Geschäftsführer Lars Kober (Dipl. Verwaltungsbetriebswirt (FH))
c/o Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen
Tel. +49 (0)2681 / 81-2081, Fax +49 (0)2681 / 81-3904
e-Mail: lars.kober@kreis-ak.de
Web: <http://www.leader-westerwald-sieg.de>